

Beschlußempfehlung und Bericht **des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/3566 —

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

A. Problem

Das Unterhaltssicherungsgesetz, das Geldleistungen für den Unterhalt der einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen vorsieht, soll an die Veränderungen angepaßt werden, die sich durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung in den Jahren 1987 bis 1991 ergeben haben (Anstieg der Lebenshaltungskosten und Einkommen).

B. Lösung

1. Der für die Familien der verheirateten Wehrpflichtigen bestimmte monatliche Unterhalt, der sich nach dem Einkommen des Wehrpflichtigen vor der Einberufung bemißt (Vomhundertsätze), unterliegt betragsmäßig festgeschriebenen Höchstgrenzen (§ 5 Abs. 2). Diese werden um 11,5 v. H. angehoben.
2. Die Beträge zur Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs der Familien von verheirateten Wehrpflichtigen (Mindestleistungen nach § 5 Abs. 3) werden entsprechend dem Anstieg der Lebenshaltungskosten um 10,5 v. H. erhöht.
3. Die Höchstbeträge der Mietbeihilfen, die alleinstehende Wehrpflichtige beanspruchen können (§ 7 a), werden dem Anstieg der Wohnungsmieten (in den alten Bundesländern) entsprechend um 14,5 v. H. erhöht. Außerdem wird — durch Anpassung der einkommensbezogenen Höchstgrenze — erreicht, daß künftig auch der Wohnbedarf der Wehrpflichtigen gesichert ist, die z. B. in Ballungsgebieten gezwungen sind, sehr hohe Anteile ihres Einkommens für die Wohnung aufzuwenden.

4. Die betragsmäßig festgeschriebenen Geldleistungen für die grundwehrdienstleistenden Sanitätsoffiziere (§ 12a) werden in dem Umfang angehoben, in dem der Durchschnitt der Nettoeinkommen der Beschäftigten gestiegen ist.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs im Ausschuß bei Abwesenheit der Mitglieder der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Einzelplan 14: 6 Mio. DM,
Einzelplan 17: 2,2 Mio. DM.

Beschlußempfehlung

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 12/3566 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 11. November 1992

Der Verteidigungsausschuß

Dr. Fritz Wittmann
Vorsitzender

Johannes Ganz (St. Wendel)
Berichterstatter

Heinz-Alfred Steiner

Bericht der Abgeordneten Johannes Ganz (St. Wendel) und Heinz-Alfred Steiner**1. Verfahrensablauf**

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes — Drucksache 12/3566 — wurde vom Deutschen Bundestag in dessen 117. Sitzung am 5. November 1992 zur federführenden Beratung im vereinfachten Verfahren an den Verteidigungsausschuß sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Familie und Senioren sowie den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO-BT überwiesen.

Der Ausschuß für Familie und Senioren sowie der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung haben in ihren Sitzungen am 11. November 1992 den Gesetzesentwurf beraten.

Der Rechtsausschuß beabsichtigt, das Gesetz in seiner Sondersitzung am 25. November 1992 zu beraten.

Der Haushaltsausschuß berät das Gesetz gemäß § 96 GO-BT am 12. November 1992.

2. Allgemeine Begründung des Gesetzesentwurfs

Zweck des Gesetzesentwurfs ist, das Unterhaltssicherungsgesetz an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen. Die meisten Leistungen des Unterhaltssicherungsgesetzes, die den Unterhalt der einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Familienangehörigen sichern sollen, sind an das Einkommen des Wehrpflichtigen vor der Einberufung gebunden und erhöhen sich deshalb entsprechend der allgemeinen Einkommensentwicklung von selbst. Einige Leistsätze jedoch (Höchst- und Mindestbeträge) sind notwendigerweise festgeschrieben und müssen daher durch den Gesetzgeber von Zeit zu Zeit angehoben werden. Dies ist zuletzt durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2611) geschehen. Seitdem sind bis Ende 1991 die allgemeinen Lebenshaltungskosten um 10,5 v. H., die Mieten für Wohnungen (in den alten Bundesländern) im Durchschnitt um 14,5 v. H. und die Nettoeinkommen der Beschäftigten (in den alten Bundesländern) um 16,8 v. H. gestiegen. Dementsprechend hat sich der Unterhaltsbedarf erhöht.

Die vorgesehenen Anpassungen kommen nach § 78 Abs. 1 Nr. 2 des Zivildienstgesetzes gleichermaßen den Zivildienstleistenden und ihren Familien zugute.

Bonn, den 12. November 1992

Johannes Ganz (St. Wendel)
Berichterstatte

Heinz-Alfred Steiner

3. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 647. Sitzung am 16. Oktober 1992 zu dem Gesetzesentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 7a USG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die zur Sicherung des Wohnbedarfs vorgesehenen Leistungen in Ballungsgebieten, in denen unverhältnismäßig hohe Mietkosten bestehen, ausreichend sind.

Die Bundesregierung hat erklärt, daß die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates nachgereicht werde.

4. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

- a) Der Ausschuß für Familie und Senioren hat dem Gesetzesentwurf einvernehmlich bei Abwesenheit der beiden parlamentarischen Gruppen zugestimmt.
- b) Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat einstimmig — bei Abwesenheit der beiden parlamentarischen Gruppen — beschlossen, sich nicht mit dem zur Mitberatung überwiesenen Gesetz zu befassen.
- c) Der Rechtsausschuß hat sich mit dem Gesetzesentwurf ebenso wie der Haushaltsausschuß (§ 96 GO-BT) noch nicht befaßt.

5. Ausschussempfehlung

Der federführende Verteidigungsausschuß empfiehlt — im Bewußtsein, daß die Voten des Rechtsausschusses und des Haushaltsausschusses noch nicht vorliegen — bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einvernehmlich die Annahme des Gesetzesentwurfs in der von der Bundesregierung vorgelegten Fassung.

Einvernehmen bestand im Ausschuß darüber, daß die Anhebung der Sätze unbedingt erforderlich sei. Es müsse durch die Bundesregierung zukünftig dafür Sorge getragen werden, daß die Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz in angemessenen Zeitabständen regelmäßig den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt würden.